OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605776/16/SB

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. S F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.01.2023, GZ: BHBR/922040036731/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 05.01.2023, GZ: BHBR/922040036731/22, wurde über den Bf eine Geldstrafe iHv 800 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage, gemäß § 99 Abs 1b StVO verhängt. Er habe am 07.11.2022 um 15.00 Uhr in 5261 Helpfau-Uttendorf, Uttendorf x den PKW, Kennzeichen: x, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und dadurch § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO verletzt.

Dem Bf sei im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und ihm das FTC-Gutachten zur Kenntnis gebracht worden. Der Bf habe sich dazu nicht geäußert.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 03.02.2023 (eingebracht noch durch Rechtsanwalt Dr. J P), in welcher ausgeführt wird, der bB sei der Nachweis einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung nicht gelungen. Der toxikologische Sachverständige komme im Gutachten vom 22.11.2022, Fall-Nr. 221109-104 zum Ergebnis, dass das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich ist, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz bestimmt sei und sich auch nicht substanzkonsumbezogene Faktoren auf ein situativ vorgelegenes Zustandsbild relevant auswirken können, weswegen alle fallrelevanten Anknüpfungstatsachen bei der Beurteilung dieser Fragen durch die Behörde berücksichtigt werden müssten.
Das THC sei mit 2,0 ng/ml im niedrigen Bereich gelegen, wobei laut Gutachter der mittlere Bereich von 2,7 bis 13,2 ng/ml reiche.
Cocain sei nicht nachgewiesen worden, Benzoylecgonin mit 17,2 ng/ml ebenfalls im niedrigen Bereich, wobei der mittlere von 100 bis 750 ng/ml reiche. Dies sei ein nicht psychoaktives Stoffwechselprodukt und deshalb nicht geeignet, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit negativ zu beeinflussen.
Es werde verwiesen auf andere Verhandlungen und Erörterungen des toxikologischen Sachverständigen und insbesondere auf Ausführungen des Dr. B, wonach sich im Sinne der Literatur ab 2 ng/ml bei 5 % der Probanden Leistungseinbußen einstellen würden und der Wert von 1,7 ng/ml THC relativ gering sei und einen kurzfristig vorausgegangenen Konsum nicht belege. Beim deutschen Verkehrsgerichtstag sei bereits im Jänner 2018 empfohlen worden, bei Werten ab 3 ng/ml THC eine relevante Beeinträchtigung der Fahrzeuglenker anzunehmen. Der Bf habe die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht zu verantworten.

I.3. Mit Schreiben vom 08.02.2023 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 04.04.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung – verbunden mit der Beschwerdesache betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung (LVwG-652695) – durchgeführt, an der der Bf im Beisein seiner rechtfreundlichen Vertretung (nunmehr Rechtsanwalt Mag. K für Mag. F) und ein Vertreter der bB teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Beamten RI F (im Folgenden: Zeuge F) und Insp. P (im Folgenden: Zeugin P) sowie der die klinische Untersuchung durchführende Arzt Dr. Z (im Folgenden: Zeuge Z) zeugenschaftlich einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.04.2023.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf lenkte am 07.11.2022 um 15.00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in 5261 Helpfau-Uttendorf, Uttendorf x und wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Im Zuge dieser Anhaltung ergab sich bei den Zeugen der Verdacht auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung. Dies begründet dadurch, dass der Bf extremes Zittern der Augenlieder aufwies, er sich auffällig langsam verhielt und gerötete wässrige Augen hatte (Anzeige, GZ: PAD/22/02260330/001/VStV; Niederschrift ON 14 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Die klinische Untersuchung durch den Arzt begann um 15.25 Uhr lt Untersuchungsprotokoll. Dabei gab der Bf an, einen Joint vor 3 Tagen geraucht zu haben. Der Bf schwankte beim Ein-Bein-Stehtest, nahm seine Arme zum Ausbalancieren und stellte den Fuß rasch ab. Beim Rohmberg-Test zählte der Bf 12 Sekunden länger, was ein deutlicher Hinweis auf eine Wahrnehmungs- bzw Konzentrationsstörung ist. Abschließend kam der Arzt zum Ergebnis, dass der Bf beeinträchtigt durch Suchtgift und nicht fahrfähig war (Formular Fahrtüchtigkeit, Behördenakt; Niederschrift ON 14 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Das daraufhin abgenommene Blut wurde analysiert und ergab eine THC-Konzentration von 2,0 ng/mL, 11-OH-THC-Konzentration von 1,7 ng/mL und eine THC-COOH-Konzentration von 26,2 ng/mL. Cocain wurde nicht nachgewiesen,

Benzoylecgonin in einer Konzentration von 79,2 ng/mL und Ecgoninmethylester von 2,7 ng/mL (FTC Gutachten und Befund, Behördenakt).

II.2.3. Der Bf ist nicht an Cannabis gewöhnt, er weist keine Substanztoleranz auf (Niederschrift ON 14 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Der Bf war zum Zeitpunkt des Lenkens durch Suchtgift beeinträchtigt.

II.2.5. Der Bf ist als Schweißer tätig und hat ein Nettoeinkommen von rund 2.300-2.400 Euro netto/mtl. Er hat keine Sorgepflichten und weder ein nennenswertes Vermögen oder Schulden (Niederschrift ON 14 verwaltungsgerichtlicher Akt). Zum Tatzeitpunkt lagen zwei rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen wegen Übertretungen das Kraftfahrgesetzes 1967 vor (Behördenakt).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den Ausführungen des Bf und der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.3.1. Unstrittig ergab die vorliegende Blutanalyse einen Wert von 2,0 ng/mL THC. Dazu wurde im FTC-Gutachten ausgeführt, dass dieser Wert im niedrigen Bereich gelegen ist und eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung – ggf auch aufgrund Cocain-bedingter Erschöpfung/Ermüdung – möglich ist, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist. Die lt den übermittelten Informationen zum Zeitpunkt des Antreffens sowie der klinischen Untersuchung beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw Ausfallserscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund erklärbar.
Der Zeuge Z stellte eindeutig eine Fahruntauglichkeit wegen Beeinträchtigung durch Suchtgift fest. Die festgestellten Ausfallserscheinungen wurden im Formular Fahrtauglichkeit dokumentiert und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingehend erörtert. Schlüssig und nachvollziehbar konnte der Zeuge Z darlegen, dass die beim Bf festgestellten Symptome typischerweise bei einer Beeinträchtigung durch Suchtgift (THC) auftreten und dieser klinische Befund kann mit dem Ergebnis der Blutuntersuchung gut in Einklang gebracht werden.
Die Feststellungen zur Substanztoleranz basieren auf den Angaben des Bf, wonach er an Drogen nicht gewöhnt sei und er eine Gewöhnung selbst ausschloss. Er konsumiere maximal ein- bis zweimal im Jahr Cannabis. Cocain habe er erstmalig und einmalig konsumiert im Oktober 2022. Daraus ergibt sich, dass dem Bf keine Substanztoleranz zu unterstellen ist und gab dieser auch an, das konsumierte THC deutlich gespürt zu haben.

Auf Basis dieser Beweislage ergibt sich für das erkennende Gericht eine auf Suchtgift zurückzuführende Beeinträchtigung des Bf zum Lenkzeitpunkt.

II.3.2. Im Hinblick auf die Ausführungen des Bf zu Grenzwerten und dass bei einer Konzentration von unter 3 ng/mL nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen sei, so ist einerseits auf die Ausführungen im FTC-Gutachten zu verweisen, wonach dies von der individuellen Substanztoleranz abhängt und zum anderen auf die Ausführungen des toxikologischen Sachverständigen Dr. B (auf welchen der Bf selbst verweist) zu LVwG-605087, wonach bei Werten von 2 bis 3 ng/mL noch eine gute Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass von einer Beeinträchtigung auszugehen war. Aus dem Verweis des Bf auf dessen Ausführungen zu LVwG-652543 ist insofern nichts zu gewinnen, als im dortigen Verfahren eine Konzentration von 1,0 ng/mL vorgelegen ist und im Übrigen eine niedrige Substanztoleranz festgestellt wurde.

II.3.3. Es sind im Beweisverfahren auch keine anderen Ursachen für eine Beeinträchtigung hervorgekommen (zB Übermüdung).
Die Rechtfertigungen im Hinblick auf einen womöglich stattgefundenen Zahnarztbesuch unmittelbar vor der Anhaltung ließen sich durch die Zeugenaussagen nicht bestätigen und erscheinen auch unglaubwürdig, zumal der Bf dies erstmals im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorbrachte, ohne dahingehende Belege (Zahnarztrechnung odgl) vorzulegen. Im Übrigen führte der Zeuge Z aus, selbst wenn eine Wurzelbehandlung an dem Tag vorgenommen worden wäre, ändere sich nichts an der klinischen Untersuchung bzw der Einschätzung der Fahruntauglichkeit aufgrund von Suchtgift. Aus diesem Grund war auf die Rechtfertigungen im Hinblick auf das beim Zahnarzt verwendete Licht nicht näher einzugehen. Gleiches gilt für die Ausführungen zur Schweißertätigkeit, die die Augen beeinträchtigt haben könnten; der Bf hat dies erstmals in der Verhandlung vorgebracht und erscheint angesichts des davor liegenden Wochenendes (der Tattag war ein Montag) unwahrscheinlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 122/2022, darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist gemäß § 99 Abs 1b StVO mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

III.2.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs liegt die Bedeutung der klinischen Untersuchung in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist und kann

durch eine solche eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Ob die Beeinträchtigung des Lenkers tatsächlich auf Suchtgift (oder Alkohol) zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs 1 StVO vorliegt, ist jedoch – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen (vgl jüngst VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0164; VwGH 11.11.2019, Ra 2019/02/0167, jeweils mwN).

Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

Ist die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Übermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen, ist die Strafbarkeit nach § 5 Abs 1 StVO auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte. Das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtgiftkonsum, sei dieser auch geringfügig, reicht für die Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit iSd § 5 Abs 1 StVO aus (vgl VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0080; 14.06.2022, Ra 2022/02/0098, jeweils mwN).

Ferner entspricht es der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solcher Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl neuerlich VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0080 mHa VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247, mwN). Werden hingegen neben dem sich aus einer Blutuntersuchung ergebenden Konsum von potentiell beeinträchtigenden Substanzen im Sinne des § 5 Abs 1 StVO weitere mögliche Ursachen für die im Rahmen der klinischen Untersuchung festgestellte Fahruntüchtigkeit ausgeschlossen, so ist zu klären, ob dieser für sich genommen zu einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zum Zeitpunkt des Lenkens geführt hat (vgl. hierzu erneut VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247).

III.2.2. Im durchgeführten Beweisverfahren haben sich keine anderen Ursachen für die festgestellte Beeinträchtigung ergeben. Auf Basis der klinischen Untersuchung in Zusammenschau mit der nachgewiesenen THC-Konzentration von 2,0 ng/mL bei keiner Substanztoleranz (vgl dazu die Rsp, insb VwGH 24.10.2022,

Ra 2022/02/0164) war die festgestellte Beeinträchtigung auf Suchtgift zurückzuführen. Der Bf hat daher – wie festgestellt – das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, wodurch er den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO verwirklicht hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des

Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Alkohol und Drogendelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Zusammenhang mit der Begehung von Alkohol- und Suchtgiftdelikten im Straßenverkehr als besonders hoch einzustufen ist.

Die bB hat vorliegend die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, sodass auf weitere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss.

III.5. Bei der Untersuchung nach § 5 Abs 9 StVO handelt es sich um die klinische Untersuchung durch einen Arzt, bei der der Grad der Beeinträchtigung des Fahrvermögens beurteilt wird. § 5 Abs 10 StVO sieht vor, dass an Personen, die gemäß Abs 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen ist. Dem Bestraften ist von der Behörde gemäß § 64 Abs 3 VStG der Ersatz von Barauslagen, die der Behörde selbst im Zuge des Verfahrens erwachsen sind, aufzuerlegen. Da die klinische Untersuchung und die Blutuntersuchung gesetzlich vorgesehen und notwendig waren, waren dem Bf die Kosten entsprechend den Vorgaben des Gebührenanspruchsgesetzes vorzuschreiben.

III.6. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 160 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger